

II-13855 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

GZ 10.001/76-Pr/1c/94

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

6281 /AB

1994-06-01

zu 6366 /J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 31. Mai 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6366/J-NR/1994, betreffend Vorfälle in der Österreichischen Hochschülerschaft vom 24.3.1994, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 6. April 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Haben Sie mit den Verantwortlichen der ÖH ein Gespräch über diese Vorfälle geführt?
2. Welches genaue Bild haben Sie von diesen Vorfällen, sowie von der Auskunftverweigerung durch die ÖH-Exekutive?
3. Werden Sie von Ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machen?
4. Wie soll Ihrer Ansicht nach die Finanzkontrolle in der ÖH funktionieren?
5. Welche rechtlichen Konsequenzen hat eine auskunftverweigernde Exekutive zu fürchten?

Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde mit den gegenständlichen Vorfällen bisher nicht befaßt.

- 2 -

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Österreichischen Hochschülerschaft stellt sich der parlamentarischen Anfrage zugrunde liegende Sachverhalt folgendermaßen dar:

Während einer Sitzung des Zentralausschusses am 24. März 1994 hätten Mandatare, die verpflichtet gewesen wären, an der Sitzung teilzunehmen, ohne Beisein eines Referenten oder des Vorsitzenden Einsicht in die Unterlagen des Zentralausschusses genommen und Unterlagen aus den Ordnern entnommen.

Der Generalsekretär stellte ausdrücklich fest, daß das Recht auf Akteneinsicht selbstverständlich nicht in Frage gestellt wird, allerdings müsse dies kontrolliert vor sich gehen, weshalb das Recht auf Einsicht in die Unterlagen nach der Geschäftsordnung auf die Dienststunden beschränkt ist (§ 16 Abs. 3 GO).

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung handelt es sich hier um eine hochschülerschaftsinterne Angelegenheit, die daher auch intern zu regeln ist. Die Österreichische Hochschülerschaft ist ein Selbstverwaltungskörper, der seine Angelegenheiten weisungsfrei und selbständig zu verwalten hat. Das Hochschülerschaftsgesetz sieht für solche Fälle keine Instrumente der Rechtsaufsicht vor.

Die Finanzkontrolle funktioniert durch das Prüfungsrecht der Mandatare sowie durch die Prüfungsbefugnisse der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft, des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Rechnungshofes.

Das Hochschülerschaftsgesetz und die Geschäftsordnung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft sehen keine Konsequenzen bei einer tatsächlichen Verweigerung der Auskunft durch die Exekutive vor. Unter Umständen kommt jedoch bei Rechtsverletzungen ein Mißbrauch der Amtsgewalt durch Beamte und somit eine strafrechtliche Verfolgung durch die Justizbehörden in Betracht.

- 3 -

Soweit ein Beschluß unter erheblicher Verletzung der Verfahrensvorschriften (z.B. Verweigerung der Akteneinsicht) zustandekommt, könnte dies die Rechtswidrigkeit des Beschlusses bewirken, der in Ausübung des Aufsichtsrechtes aufgehoben werden könnte. Eine Aufsichtsbeschwerde bezogen auf den gegenständlichen Vorfall ist bislang nicht erhoben worden.

Der Bundesminister:

